

Klauseln die Bayerische2022 (Stand 01/2023) zur Verbundenen Sach-Gewerbeversicherung VSG die Bayerische2022 (Stand 01/2023) - Inhaltsversicherung

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeiner Teil (diese Klauseln gelten automatisch vereinbart)

VSG / A 010101 / 14 Vorläufige Deckung
VSG / A 020101 / 14 Anerkennung
VSG / A 090202 / 14 Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Inhaltsversicherung oder zur selbständigen Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung
VSG / A 140101 / 14 Kündigung nach einem Versicherungsfall 5
VSG / A 160001 / 14 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit Spezialversicherungen
VSG / A 180001 / 14 Verhaltens- und Wissenszurechnung / Repräsentantenklausel
VSG / A 180101 / 14 Maklerklausel

Teil B: Inhaltsversicherung (diese Klauseln gelten automatisch vereinbart)

VSG / B 010301 / 14 Ausschluss von fremdem Eigentum
VSG / B 010302 / 14 Fremdes Eigentum – weisungsgemäße Versicherung
VSG / B 010303 / 14 Ausstellungsware in fremdem Eigentum
VSG / BPI 0001 / 14 – Fremdes Eigentum ohne Nachweis
VSG / B 010306 / 14 Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben
VSG / B 010501 / 14 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern
VSG / B 010503 / 14 Automaten in Gebäuden
VSG / B 030402 / 14 Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte
VSG / B 030403 / 14 Mehrkosten durch Technologie- fortschritt
VSG / B 030404 / 14 Bewachungskosten nach einem Versicherungsfall
VSG / B 030405 / 14 Rückreisekosten aus dem Urlaub
VSG / B 040152 / 14 Medikamentenverderb
VSG / B 040153 / 14 Erweiterung Versicherte Sachen
VSG / B 040155 / 14 Kühl- und Tiefkühlgut
VSG / B 040159 / 14 Benzinklausel (Garagenklausel)
VSG / B 040161/ 14 Schilder
VSG / A 090101 / 14 Schlüsseldepot
VSG / B 150101 / 14 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme
VSG / B 150102 / 14 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme
VSG / B 150201 / 14 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke
VSG / B 150301 / 14 Sachen auf Baustellen
VSG / B 150302 / 14 Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern
VSG / B 150304 / 14 Erweiterte Geltungsbereich in der Außenversicherung
VSG / B 150501 / 14 Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors
VSG / B 150550 / 14 Aufbewahrungsvorschriften Bargeld, Urkunden, Wertsachen
VSG / B 160204 / 14 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften
VSG / B 160205 / 14 Betriebsstilllegung
VSG / B 170250 / 14 Second Hand Waren
VSG / B 170401 / 14 Kunstgegenstände
VSG / B 170601/ 14 Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts
VSG / B 170602 / 14 Versicherungssumme für Steuer und Zoll
VSG / B 190501 / 14 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung
VSG / B 990001 / 14 Neuwertentschädigung („goldene Regel“)
VSG / B 990002 / 14 Grobe Fahrlässigkeit
VSG / B 990003 / 14 Bedingungsanpassungsklausel
VSG / B 990004 / 14 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung
VSG / B 990005 / 14 Abweichungen zu den Verbandsbedingungen
VSG / BPI 0002 / 14 Versehensklausel

VSG / BPI 0004 / 14 Besserstellungsklausel zur Vorversicherung

VSG / BPI 0005 / 14 Versicherungsbeginn

VSG / BPI 0003 / 14 Freiwillige Zuwendungen des VN für Brandhelfer

VSG / BPI 0006 / 14 Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten

VSG / BPI 0007 / 14 Softwareschutzmodelle/Dongle

VSG / BPI 0010 / 14 Elektrische Anlagen

Gefahr Feuer (diese gelten nur dann als vereinbart, wenn die Gefahr ausdrücklich beantragt und dokumentiert worden ist)

VSG / B 040156 / 14 Seng-, Schwel- und Schmorschäden

VSG / B 040157 / 14 Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen

VSG / B 040160 / 14 Graffiti-schäden (nicht für Schäden am Gebäude)

VSG / B 050050 / 14 Entschädigungsgrenze zu Nutzfeuer und Wärme zur Bearbeitung

VSG / B 050201 / 14 Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität

VSG / B 160207 / 14 Brandschutzanlagen (sofern vorhanden)

VSG / B 160208 / 14 Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom

VSG / B 160301 / 14 Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

VSG / BPI 0008 / 14 Meteoriten

VSG / BPI 0009 / 14 Terror

Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (diese gelten nur dann als vereinbart, wenn die Gefahr ausdrücklich beantragt und dokumentiert worden ist)

VSG / B 040158 / 14 Mut- und böswillige Beschädigung an externen Signalgebern von Einbruchmeldeanlage

VSG / B 0401621/ 14 Arzttaschen gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl und Beschädigung

VSG / B 0401622/ 14 Sachen im Freien für Gastronomie und Handelsbetriebe

VSG / B 060001/ 14 Geschäftsfahrräder

VSG / B 160209 / 14 Einbruchmeldeanlagen

Gefahr Leitungswasser (diese gelten nur dann als vereinbart, wenn die Gefahr ausdrücklich beantragt und dokumentiert worden ist)

VSG / B 070151 / 14 Regenfallrohr

VSG / BPI 0011 / 14 In sich geschlossene Wasserkreisläufe

Gefahr Glasbruch (diese gelten nur dann als vereinbart, wenn die Gefahr ausdrücklich beantragt und dokumentiert worden ist)

VSG / B 010401 / 14 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik

VSG / B 010755 / 14 Aquarien-/Terrarienscheiben

Gefahr Technische Betriebseinrichtung (diese gelten nur dann als vereinbart, wenn die Gefahr ausdrücklich beantragt und dokumentiert worden ist)

VSG / B 130101 / 14 Pauschalversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

VSG / B 130201 / 14 Versicherungsort für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

VSG / B 130202 / 14 Versicherungsort außerhalb der stationären Betriebsstätten für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

VSG / B 160213 / 14 Revisionen / Inspektionen von Dampf-, Gas- und Wasserturbinenanlagen sowie von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm (sofern vorhanden)

VSG / B 190103 / 14 Besondere Entschädigungsberechnung für Schäden durch Ergänzende Gefahren an Technischer Betriebseinrichtung

VSG / B 190104 / 14 Besondere Entschädigungsberechnung für die Pauschalversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

VSG / B 190504 / 14 14 Besondere Regelung zur Berechnung der Unterversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung mit anteiliger Versicherungssumme

VSG / B 190505 / 14 Besondere Regelung zur Berechnung der Unterversicherung für die Pauschalversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung mit anteiliger Versicherungssumme

Gefahr Transport (diese gelten nur dann als vereinbart, wenn die Gefahr ausdrücklich beantragt und dokumentiert worden ist)

VSG / B 030401 / 14 Bergungs- und Beseitigungskosten

VSG / B 140401 / 14 Be- und Entladen
VSG / B 140402 / 14 Aufenthaltsrisiko in der Heimatgarage des versicherten Betriebes
VSG / B 140403 / 14 Ständig im Transportmittel befindliche Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial
VSG / B 150401 / 14 Örtlicher Geltungsbereich

Gefahr Ertragsausfall (diese gelten nur dann als vereinbart, wenn die Gefahr ausdrücklich beantragt und dokumentiert worden ist)

VSG / B 020101 / 14 Rückwirkungsschäden (Zulieferer)
VSG / B 020102 / 14 Auswirkungsschäden durch Abnehmer innerhalb Deutschlands
VSG / B 020103 / 14 Vertragsstrafen
VSG / B 190803 / 14 Über-/Unterjährige Haftzeit

Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen – sofern gesondert vereinbart (diese gelten nur dann als vereinbart, wenn dies ausdrücklich beantragt und dokumentiert worden ist)

VSG / B 040154 / 14 Betriebsschließung / Infektionsschutz
VSG / B 010504 / 14 Automaten in und an der Außenwand
VSG / B 050001/ 14 Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen
VSG / B 060002 / 14 Automatendiebstahl
VSG / B 170201 / 14 Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse
VSG / B 170202 / 14 Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse
VSG / B 170203 / 14 Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben
VSG / B 170208 / 14 Medien der Unterhaltungselektronik
VSG / B 170701 / 14 Stichtagsversicherung und Sicherungsübereignung
VSG / B 180001 / 14 Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen – Inhalt
VSG / B 180002 / 14 Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen – Inhalt
VSG / B 180003 / 14 Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen Inhalt
VSG / B 190102 / 14 Vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen
VSG / B 190502 / 14 Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte

Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen – Zielgruppen (die dazugehörigen Klauseltexte werden auf einem separaten Dokument -Erweiterungen- zu der jeweiligen Zielgruppe ausgegeben)

VSG / BPI-ZG 0001 / 14 Erweiterter Verzicht auf den ein Einwand der Unterversicherung
VSG / BPI-ZG 0002 / 14 Erweiterter Verzicht bei Grober Fahrlässigkeit
VSG / BPI-ZG 0003 / 14 Verzicht auf Kürzung bei Obliegenheitsverletzung
VSG / BPI-ZG 0004 / 14 Verzicht auf Kürzung bei unterlassener Anzeige einer Gefahrerhöhung
VSG / BPI-ZG 0005 / 14 Erweiterte Vorsorge
VSG / BPI-ZG 0006 / 14 Versicherungsort bei gewerblicher und privater Nutzung
VSG / BPI-ZG 0007 / 14 Erhöhung für Provisorische Maßnahmen mit Vorübergehender Bewachung
VSG / BPI-ZG 0008 / 14 Erhöhung für Schäden an außen angebrachten Sachen (am Gebäude)
VSG / BPI-ZG 0009 / 14 Erhöhung für Bargeld ohne Verschluss aus Kassen
VSG / BPI-ZG 0010 / 14 Erhöhung für Raub auf dem versicherten Grundstück
VSG / BPI-ZG 0011 / 14 Erhöhung für Raub auf Transportwegen an versicherten Sachen und Bargeld
VSG / BPI-ZG 0012 / 14 Erhöhung für Beraubung auf Transportwegen infolge Erpressung
VSG / BPI-ZG 0013 / 14 Sachen im Freien gegen Sturm/Hagel
VSG / BPI-ZG 0014 / 14 Erhöhung Entschädigungsgrenze für Transportgefahren
VSG / BPI-ZG 0015 / 14 Erhöhung für die Kühl- und Tiefkühlgut-Versicherung
VSG / BPI-ZG 0016 / 14 Verderb auf Transportwegen
VSG / BPI-ZG 0017 / 14 Erhöhung für Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben
VSG / BPI-ZG 0018 / 14 Marketing- und Werbekosten
VSG / BPI-ZG 0019 / 14 Weiterzahlung von Löhnen und Gehältern bei einem Ertragsausfallschaden
VSG / BPI-ZG 0020 / 14 Handwerkerklausel
VSG / BPI-ZG 0021 / 14 Zuordnungsklausel
VSG / BPI-ZG 0022 / 14 Zelte und ähnliches
VSG / BPI-ZG 0023 / 14 Fahrräder- E-bikes etc. zur Vermietung an Gäste
VSG / BPI-ZG 0024 / 14 Aufräum- und Reparaturarbeiten
VSG / BPI-ZG 0025 / 14 Transport- und Unterbringungskosten von Hotelgästen nach einem Schadensfall
VSG / BPI-ZG 0026 / 14 Schadenskoordination und Schadenmanagement
VSG / BPI-ZG 0027 / 14 Schlossänderungskosten für Betriebsfahrzeuge
VSG / BPI-ZG 0028 / 14 Ausstellungsversicherung

VSG / BPI-ZG 0029 / 14 Ertragsausfall durch Feuer auf Baustellen
VSG / BPI-ZG 0030 / 14 Erhöhung Be- und Entladeschäden
VSG / BPI-ZG 0031 / 14 Erhöhung für Aufenthaltsrisiko in der Heimatgarage des versicherten Betriebes
VSG / BPI-ZG 0032 / 14 Erweiterung Ständig im Transportmittel befindliche Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial
VSG / BPI-ZG 0033 / 14 Kundendienstfahrzeuge: Wegfall Nachtzeitklausel und Erweiterung
VSG / BPI-ZG 0034 / 14 Erweiterung Medikamentenverderb
VSG / BPI-ZG 0035 / 14 Erweiterung Arzttaschen/Notfall-/Arztkoffer gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl und Beschädigung
VSG / BPI-ZG 0036 / 14 Erweiterung Vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen
VSG / BPI-ZG 0037 / 14 Diebstahl von Praxisbesucherhabe
VSG / BPI-ZG 0038 / 14 Wiederherstellungskosten für Laborergebnisse und Röntgenaufnahmen
VSG / BPI-ZG 0039 / 14 Böswillige Beschädigung an Nachtdienstkästchen, Medikamentenschleusen und Nachtdienstklappen
VSG / BPI-ZG 0040 / 14 Eindringen Regen, Hagel, Schnee bei nicht ordnungsgemäß verschlossenen Fenstern, Öffnungen
VSG / BPI-ZG 0041 / 14 - Schäden am Ladegut wegen Betriebs-, Brems- und Bruchschäden sowie Notbremsung und Ausweichmanöver

Teil A: Allgemeiner Teil

VSG / A 010101 / 14 - Vorläufige Deckung

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus dem Vertrag über die vorläufige Deckung beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor der Zahlung des Beitrages, sofern der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die vorläufige Deckung oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Voraussetzung aufmerksam macht.

2. Inhalt des Vertrages

Grundlage dieses Vertrages sind die im Versicherungsvertrag vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln.

3. Nichtzustandekommen des Hauptvertrages

Kommt der Hauptvertrag nicht zustande, so steht dem Versicherer ein Anspruch auf einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil des Beitrages zu, die beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre. Dies gilt nicht, wenn für die vorläufige Deckung ein abweichender Beitrag vereinbart wurde.

4. Beendigung des Vertrages über vorläufige Deckung

a) Der Vertrag über vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Ist der Beginn des Versicherungsschutzes nach dem Hauptvertrag oder nach dem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung von der Zahlung des Beitrages durch den Versicherungsnehmer abhängig, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung des Beitrages abweichend von Satz 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat.

b) Absatz a) ist auch anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer schließt. Der Versicherungsnehmer hat den anderweitigen Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

c) Kommt der Hauptvertrag mit dem Versicherer, mit dem der Vertrag über vorläufige Deckung besteht, nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung zum Hauptvertrag widerruft oder einen Widerspruch wegen eines vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen abweichenden Versicherungsscheins erklärt, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung spätestens mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruches beim Versicherer.

d) Ist das Vertragsverhältnis über vorläufige Deckung auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann jede Vertragspartei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird jedoch erst nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang wirksam.

VSG / A 020101 / 14 - Anerkennung (Besichtigung)

1. Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von Teil A 1 VSG an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind,

welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.

2. Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

VSG / A 090202 / 14 - Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Inhaltsversicherung oder zur selbständigen Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung

Bestehen eine Inhaltsversicherung und eine selbständige Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für beide Versicherungen, soweit es sich um den gleichen versicherten Betrieb handelt.

VSG / A 140101 / 14 - Kündigung nach einem Versicherungsfall

Das Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall nach Teil A 14 Nr. 1 VSG gilt auch für eine bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers bestehenden Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung, soweit es sich um den gleichen versicherten Betrieb handelt.

VSG / A 160001 / 14 - Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit Spezialversicherungen

1. Besteht auch eine Maschinen-, Elektronik- oder Transportversicherung (Spezialversicherungsvertrag) und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden dem vorliegenden Vertrag oder dem Spezialversicherungsvertrag zuzuordnen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und dem Spezialversicherungsvertrag in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können die Versicherer und der Versicherungsnehmer auch vereinbaren.

2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf einen oder zwei gemeinsame Sachverständige einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihrer genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten Teil A § 16 VSG sowie die entsprechenden Bestimmungen des Spezialversicherungsvertrages.

5. Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen den Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden, dem vor Klauseln zur Verbundenen Sach-Gewerbeversicherung liegenden Vertrag oder dem Spezialversicherungsvertrag zuzuordnen ist, beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig zu gleichen Teilen.

8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (siehe Teil A 8 Nr. 2 VSG) nicht berührt.

VSG / A 180001 / 14 - Verhaltens- und Wissenszurechnung / Repräsentantenklausel

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Als Repräsentant gilt:

- bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes,
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer,
- bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre,
- bei offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter,
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter,
- bei Einzelfirmen die Inhaber,
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländischen Unternehmen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

VSG / A 180101 / 14 - Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer. Ein Zeitraum von 5 Tagen gilt in jedem Fall als unverzüglich.

Teil B: Inhaltsversicherung – Allgemeine Vereinbarungen und Bestimmungen

VSG / B 010301 / 14 - Ausschluss von fremdem Eigentum

Abweichend von Teil B 1 Nr. 3 b) VSG erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf fremdes Eigentum, das dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde.

VSG / B 010302 / 14 - Fremdes Eigentum – weisungsgemäße Versicherung

Abweichend von Teil B 1 Nr. 3 b) VSG ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde, und soweit es nachweislich aufgrund einer Vereinbarung mit dem Eigentümer durch den Versicherungsnehmer zu versichern ist.

VSG / B 010303 / 14 - Ausstellungsware in fremdem Eigentum

In Erweiterung von Teil B § Nr. 3 b) VSG ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer als Ausstellungsware in Obhut gegeben wurde. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer nachweislich insbesondere mit dem Eigentümer vereinbart, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

VSG / BPI 0001 / 14 – Fremdes Eigentum ohne Nachweis

In Erweiterung zu VSG / B 010302 / 14 und VSG / B 010303 / 14 VSG gilt: Bis Schäden in Höhe von EUR 10.000 besteht auch dann Deckung, wenn keine Vereinbarung insbesondere zwischen dem Eigentümer und dem Versicherungsnehmer getroffen wurde, dass der Versicherungsnehmer das fremde Eigentum zu versichern hat.

VSG / B 010306 / 14 - Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben

In Erweiterung von Teil B 1 Nr. 3 b) VSG ist Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Dies gilt auch für Hausrat aller Art.

Nicht versichert sind Bargeld, Wertsachen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.

Die Entschädigung ist je Gast auf 5.000 EUR, insgesamt auf max. 50.000 EUR begrenzt.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Gast nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

VSG / B 010501 / 14 - Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

Abweichend von Teil B 1 Nr. 5 d) VSG sind Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme gemäß Pauschaldeklaration auf Erstes Risiko versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort (siehe Teil B 15 Nr. 2 VSG) liegt sowie auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und in unmittelbarer Umgebung zum Versicherungsort liegen. Es besteht subsidiärer Versicherungsschutz. Eine Entschädigung wird

nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

VSG / B 010503 / 14 - Automaten in Gebäuden

1. In Erweiterung von Teil B 1 Nr. 5 e) VSG sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) und Geldautomaten, die sich in Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes (siehe Teil B 15 VSG) befinden, samt deren Inhalt an Vorräten versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
2. Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Teil B 15 Nr. 6 VSG gilt hierfür nicht.
3. Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe Teil B 10 VSG), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (Teil B 11 VSG), Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (Teil B 13 VSG) sowie Transportgefahren (Teil B 14 VSG) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

VSG / B 030402 / 14 - Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

1. In Erweiterung zu Teil B § 3 Nr. 4 f) VSG sind bei der Anrechnung des Restwertes für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bis zu der vereinbarten Versicherungssumme zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt durch den Betrag, der sich vertragsmäßig ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.
3. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach Teil B 3 Nr. 4 g) VSG versichert sind.
4. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.
5. Schäden durch Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (Teil B 13 VSG) sowie Transportgefahren (Teil B 14 VSG) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

VSG / B 030403 / 14 - Mehrkosten durch Technologiefortschritt

1. In Erweiterung zu den VSG sind Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles versichert.
2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.
3. Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch

behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.

4. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
5. Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 4 ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

VSG / B 030404 / 14 - Bewachungskosten nach einem Versicherungsfall

1. Der Versicherer ersetzt jegliche Kosten, die dem Versicherungsnehmer innerhalb der ersten 96 Stunden nach einem eingetretenen Schaden dadurch entstehen, dass er den betroffenen Versicherungsort aus Sicherheitsgründen bewachen lässt.
2. Es gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze gemäß Pauschaldeklaration.

VSG / B 030405 / 14 - Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Bis zur Höhe der vorgesehenen Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch den notwendigen Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht, um an den Schadensort zu reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall dann, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers erforderlich macht.
3. Als Urlaubsreise gilt jede privat oder geschäftlich veranlasste Abwesenheit von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
4. Mehraufwand für Fahrtkosten wird für ein angemessenes Reise­mittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort.
5. Ist aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles ein Reiseruf über Rundfunk oder andere Medien zur Information des Versicherungsnehmers notwendig, so übernimmt der Versicherer im Rahmen der Entschädigungsgrenze auch diese Kosten.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag gemäß Pauschaldeklaration begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG / B 040152 / 14 - Medikamentenverderb

1. In Erweiterung von Teil B Ziffer 4 Nr. 1 VSG leistet der Versicherer gemäß Pauschaldeklaration bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung für Medikamente, die durch ein unvorhergesehenes Versagen der Kühleinrichtung sowie Stromausfall verdorben sind.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für Medikamente, deren Ablaufdatum überschritten wurde.
3. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gemäß Pauschaldeklaration gekürzt.

VSG / B 040153 / 14 - Erweiterung Versicherte Sachen

In Erweiterung von Teil B 1 Abs. 1 c) gelten auch die an der Außenseite des Gebäudes angebrachten Sachen, soweit der

Versicherungsnehmer Eigentümer ist oder diese unter Eigentums- vor- behalt erworben hat, zu den versicherten Sachen.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag gemäß Pauschaldeklaration begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG / B 040155 / 14 - Kühl- und Tiefkühlgut

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer ersetzt versicherte Sachen nach Nr. 2, die infolge einer versicherten Gefahr nach Nr. 3 verderben bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme gemäß Pauschaldeklaration auf Erstes Risiko.

2. Versicherte Sachen

Als Kühlgut und gleichzeitig als versicherte Sache gelten Lebensmittel, welche in kaltem Zustand, d. h. bei Temperaturen unter 8 Grad Celsius gelagert werden

Abweichend von Teil B 1 VSG erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Waren und Vorräte (einschließlich Halbfabrikate und Rohstoffe), solange sie in Tiefkühlanlagen (Tiefkühlräume, -truhen, -vitrinen, Gemeinschaftsgefrieranlagen) im Versicherungsort lagern.

Für Ertragsausfallsschäden infolge eines versicherten Schadens besteht kein Versicherungsschutz.

3. Versicherte Gefahren

Der Versicherer ersetzt Sachschäden durch

- a) Sole, Ammoniak oder andere Kältemittel,
- b) Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit,
- c) Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtungen,
- d) Wasser jeder Art.

4. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch gewöhnliche Abnutzung der maschinellen Kühleinrichtungen;
- b) durch Schwund oder natürlichen Verderb der Waren;
- c) durch angekündigte Stromabschaltungen.

5. Sicherheitsvorschriften

a) In Ergänzung zu Teil B 16 Nr. 2 VSG haben der Versicherungsnehmer und sein Repräsentant

- aa) alle Bedienungs- und Wartungsvorschriften für die Kühl-/Tiefkühlanlage sorgfältig zu beachten. Insbesondere haben sie das regelmäßige Abtauen der Anlage und die vorgeschriebene Überprüfung durch Fachpersonal sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass Waren zweckentsprechend vorbereitet werden;
- bb) die Temperatur in der Tiefkühltruhe dreimal täglich zu prüfen. Die Temperatur darf nie wärmer als -18 Grad Celsius sein. Für Eiskrem sind -20 Grad Celsius erforderlich;
- cc) den Eisansatz in der Anlage/Truhe rechtzeitig zu entfernen;
- dd) die Truhe so zu befüllen, dass oberhalb der Lademarke keine Waren liegen;
- ee) Speiseeis im unteren Teil der Tiefkühltruhe zu lagern;
- ff) die Truhe so aufzustellen, dass sie vor Sonne, Außenwärme und Zug geschützt ist und trotzdem im Blickfang bleibt;
- gg) die Stromzuführung gegen Unterbrechung zu sichern;
- hh) die Truhe nur mit industriell hergestellter Ware zu befüllen;
- ii) nur verpackte Ware in der Truhe aufzubewahren;
- jj) keine Selbstfrostung von Lebensmitteln oder das Abkühlen von Getränken in der Tiefkühltruhe vorzunehmen.

b) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben

sich aus Teil A 8 und Teil B 16 Nr. 3 VSG.

6. Obliegenheiten im Versicherungsfall

a) In Ergänzung zu Teil A 8 Nr. 1 VSG haben der Versicherungsnehmer und sein Repräsentant bei Störung an der Kühl-/Tiefkühlanlage oder bei Aussetzen des Stromes

aa) sofort nach der Ursache zu suchen und den Fehler soweit möglich sofort selbst zu beheben. Wird die Ursache nicht gefunden, ist unverzüglich die nächstgelegene Außenstelle der Lieferfirma zwecks Entsendung eines Monteurs zu benachrichtigen oder bei einer Störung der Stromzuleitung ein Elektrofachmann hinzuzuziehen;

bb) sofern sich die Kühl-/Tiefkühlanlage nicht sofort in Ordnung bringen lässt, die Ware in eine andere am Ort befindliche Kühl-/Tiefkühlanlage zu bringen. Ist am Ort selbst keine solche Möglichkeit gegeben, ist nach Alternativen zu suchen (Unterbringung beim Lieferanten); cc) Waren und Vorräte schnellstmöglich zu verkaufen zu notfalls ermäßigten – jedoch bestmöglichen – Preisen.

b) Zum Nachweis des Ersatzanspruches sind dem Versicherer einzureichen:

aa) eine Schadenmeldung in Textform, die den Schadentag, das Fabrikat und die Nummer der Kühl-/Tiefkühlanlage, die Art und Dauer des Ausfalles der Anlage und den Gesamtwert der zur Zeit des Eintrittes des Schadens vorhandenen Ware enthalten soll,

bb) eine Bescheinigung des den Schaden behebenden Fachmannes über die Schadenursache bzw., falls der Schaden auf einer Störung im Stromnetz beruht, eine Bestätigung des Elektrizitätswerkes oder der Gemeindeverwaltung über Grund sowie Beginn und Ende des Stromausfalles,

cc) eine spezifizierte Aufstellung der vom Schaden betroffenen Ware auf Basis der Einstandspreise unter Berücksichtigung des Erlöses aus dem Verkauf bzw. Eigenverbrauch noch verwertbarer Ware,

dd) die Einkaufsrechnungen über die vom Schaden betroffene Ware, die sofort nach Einsicht zurückgegeben werden.

c) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach a) oder b) ergeben sich aus Teil A 8 Nr. 2 VSG.

VSG / B 040159 / 14 - Benzinklausel (Garagenklausel)

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen z.B. in Betriebsgebäuden, die nicht ausdrücklich als Garagen zugelassen sind, beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht. Es dürfen sich im Umkreis von 3 Metern keine brennbaren Sachen befinden. Des Weiteren darf es sich nicht um Gefahrguttransportfahrzeuge handeln. Feuergefährliche Arbeiten sind zu untersagen und auf Tankvorgänge ist zu verzichten. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A 8 und Teil B 16 Nr. 3 VSG.

VSG / B 040161/ 14 - Schilder

Schilder sind versichert gegen Schäden durch die dem Vertrag zugrunde liegenden Gefahren und auch gegen einfachen Diebstahl. Gegen einfachen Diebstahl und Sturm besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Schilder entweder fest mit dem Gebäude bzw. mittels einer stabilen Kette mit dem Gebäude verbunden oder mit dem Gehweg fest verankert sind. Die Entschädigungsgrenze für Schilder beträgt gemäß Pauschaldeklaration maximal 500 EUR.

VSG / A 090101 / 14 - Schlüsseldepot

1. Sind auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zum Versicherungsort in einem Schlüsseldepot hinterlegt, das außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks,

auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, so gilt das nicht als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil A 9 Nr. 1 VSG, sofern das Schlüsseldepot

- a) von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist,
 - b) durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird,
 - c) gemäß dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.
2. Der Versicherer leistet nach Teil B § 3 Nr. 4 m) VSG Entschädigung für Schäden, die durch rechtswidriges, gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat am Schlüsseldepot eintreten.

VSG / B 150101 / 14 - Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).

Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B 19 Nr. 5 VSG) werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.

2. Für Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen gelten die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.

VSG / B 150102 / 14 - Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).

Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B 19 Nr. 5 VSG) wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.

2. Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

VSG / B 150201 / 14 - Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

1. Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu 6 Monaten nach deren Hinzukommen.

Versicherungsschutz besteht gemäß Pauschaldeklaration bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

2. Weitere Elementargefahren (siehe Teil B 9 VSG), wenn nicht ZÜRS 1 oder ZÜRS 2 vorliegt, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

3. Voraussetzung für den Versicherungsschutz gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe Teil B 6 VSG), ist, dass sich die versicherten Sachen in einem Gebäude befinden, dass mindestens der Bauweise des Gebäudes entspricht, aus dem sie ursprünglich verbracht wurden. Ebenso müssen die Sicherungen mind. dem Standard entsprechen, wie sie für den ursprünglichen Versicherungsort vereinbart sind.

VSG / B 150301 / 14 - Sachen auf Baustellen

1. In Erweiterung von Teil B 15 Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 VSG sind Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, bis zu der hierfür gemäß Pauschaldeklaration vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.
2. Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (Teil B 6), Leitungswasser (Teil B 7) sowie Sturm und Hagel (Teil B 8) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden, für Einbruchdiebstahl zusätzlich in einem verschlossenen Raum.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den gemäß Pauschaldeklaration vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (Teil B 5 VSG)
 - b) Einbruchdiebstahl (Teil B 6 VSG)
 - c) Leitungswasser (Teil B 7 VSG)
 - d) Sturm/Hagel (Teil B 8 VSG)

VSG / B 150302 / 14 - Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeiter (Home-Office/Telearbeit)

1. Werden versicherte Sachen durch den Versicherungsnehmer an Heimarbeiter (Home-Office/Telearbeit) übergeben, so besteht im Rahmen von Teil B 15 Nr. 3 VSG auch über den dort genannten Zeitraum hinaus Versicherungsschutz.
2. Gemäß Pauschaldeklaration gilt eine von Teil B 15 Nr. 3 VSG abweichende Entschädigungsgrenze.

VSG / B 150304 / 14 - Erweiterte Geltungsbereich in der Außenversicherung

Für die für die Außenversicherung (Teil B 15 Nr. 3 VSG) vereinbarten Gefahren gilt der Geltungsbereich auf Europa (geographischer Begriff) erweitert.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100.000 EUR begrenzt.

VSG / B 150501 / 14 - Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors

Abweichend von Teil B 15 Nr. 5 VSG sind gemäß Pauschaldeklaration bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors auch dann versichert, wenn sich die Sachen nicht in einem Behältnis befinden.

VSG / B 150550 / 14 - Aufbewahrungsvorschriften Bargeld, Urkunden, Wertsachen

1. Die Entschädigung für
 - a) Bargeld, Urkunden;
 - b) Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall; Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge;
 - c) andere Sachen, für die dies besonders vereinbart ist; ist je Behältnis auf die in Nr. 2 und Nr. 3 aufgelisteten Wertschutzräumen/ Wertschutzschränken begrenzt.
2. Maximale Entschädigung für Aufbewahrung in Wertschutzräumen:

| Aufbewahrung im verschlossenen Wertschutzraum | | Summengrenzen | |
|---|----------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|
| VdS-Grad | Sicherheitsstufe nach VDMA 24990 | ohne EMA ¹⁾ bis Euro | mit EMA ¹⁾ bis Euro |
| I-IV | - | - | - |
| V (EX) ²⁾ | Wertschutzraum | 250.000 | 500.000 |
| VI (EX) ²⁾ | - | 375.000 | 750.000 |

- 1) Die genannten Zeichnungsempfehlungen gelten nur in Verbindung mit einer vom Verband der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Einbruchmeldeanlage (EMA), mindestens der Klasse B, wenn der Raum allseits auf Durchstieg sowie die Tür zusätzlich auf Öffnen und Verschluss gemäß den Richtlinien für Planung und Einbau von EMA (VdS 2311) überwacht werden.
- 2) Wertschutzräume der Widerstandsgrade V bis VI werden auch mit geprüftem Schutz gegen Sprengstoffe (Kennzeichnung EX) angeboten.
3. Maximale Entschädigung für Aufbewahrung in Wertschutzschränken:

| Aufbewahrung im verschlossenen Wertschutzschrank | | Summengrenzen | |
|--|--|---------------------------------|--------------------------------|
| Widerstandsgrad nach VdS oder DAR1) | Sicherheitsstufe nach VDMA 24990 | ohne EMA ³⁾ bis Euro | mit EMA ³⁾ bis Euro |
| | Stahlschrank B | 20.000 | 30.000 |
| I ³⁾ | Wertschrank C1 (F) | 30.000 | 50.000 |
| II ³⁾ | Wertschrank C2 (F) Gepanzerter Geldschrank Geldschrank-einheit GE I | 50.000 | 100.000 |
| III ³⁾ | Panzer- Geldschrank D10 Panzer- Geldschrank D1 Geldschrank-einheit GE II | 100.000 | 200.000 |
| IV | Panzer- Geldschrank D20 Panzer- Geldschrank D2 | 150.000 | 300.000 |
| IV KB EX ⁴⁾ V | - | 250.000 | 500.000 |

- 1) Freistehende Wertschutzschränke mit einem Eigengewicht von weniger als 1000 kg müssen entsprechend den Montageanweisungen des Herstellers verankert werden.
- 2) Freistehende Schränke dieser Art mit einem Eigengewicht von weniger als 300 kg gelten als „anderer Verschluss“.
- 3) Die genannten Zeichnungsrichtlinien gelten nur in Verbindung mit einer von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Einbruchmeldeanlage (EMA), mindestens der Klasse B, wenn das Behältnis gemäß den Richtlinien für Planung und Einbau von EMA (VdS 2311) überwacht wird.
- 4) Wertschutzschränke der Widerstandsgrade V werden auch mit geprüftem Schutz gegen Sprengstoffe (Kennzeichnung EX) angeboten.

4. Regelung zu Behältnissen unter einfachem Verschluss und qualifizierten Verschluss:

a) Behältnisse - Einfacher Verschluss:

Unter einfachem Verschluss sind Sachen in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst, aber keine Registrierkassen, Rückgeldgehbern und Automaten mit Geldeinwurf einschließlich Geldwechsler versichert.

b) Behältnisse - Qualifizierter Verschluss:

Unter qualifizierten Verschluss sind Sachen in Wertschutzschränken mit dem Mindestwiderstandsgrad N bzw. 0 oder höherwertig entsprechend DIN EN 1143-1 (Nachweis durch VdS- bzw. ECB-S Zertifikat) versichert. Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 300 kg aufweisen. Werden Wertschutzschränke gemäß der Montageanleitung des Herstellers verankert (Zertifikat), entfällt hierfür die Forderung nach einem Mindestgewicht von 300 kg.

VSG / B 160204 / 14 - Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne von Teil A 8 VSG, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A 9 VSG. Abweichungen, die die Dauer von mehr als 30 Tagen überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

VSG / B 160205 / 14 - Betriebsstilllegung

1. Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes zu reinigen. Kehr- und Abfälle sind zu beseitigen.
2. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
3. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A

8 VSG beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A 9 VSG.

VSG / B 170250 / 14 - Second Hand Waren

1. Abweichend von Teil B 17 Nr. 2 VSG ist Versicherungswert für gebrauchte Waren der Einkaufspreis des Versicherungsnehmers, der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles oder der erzielbare Verkaufspreis; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.
2. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand dieser Sachen ein Gesamtverzeichnis zu führen.
3. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
4. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 2 bis Nr. 3 ergeben sich aus Teil B 16 Nr. 3, VSG.

VSG / B 170401 / 14 - Kunstgegenstände

1. Kunstgegenstände (wie z.B. Gemälde, Drucke, Aquarelle, Stiche, Skulpturen, Plastiken, Orientteppiche und Gobelins usw.), Sammlungen und Antiquitäten (Möbel mit einem Alter von mindestens 100 Jahren), die der Einrichtung und Raumgestaltung dienen, gelten gemäß Pauschaldeklaration bis zu einem Einzelwert von 3.000 EUR und bis zu einem Gesamtwert von 30.000 EUR mitversichert.
2. Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

VSG / B 170601/ 14 - Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts

Steuer und Zoll werden für den Versicherungswert nur bei Vorräten berücksichtigt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles versteuert oder verzollt waren oder für die wegen des Versicherungsfalles Steuer oder Zoll zu entrichten ist.

VSG / B 170602 / 14 - Versicherungssumme für Steuer und Zoll

1. Versicherungswert der Position für Steuer und Zoll ist der volle Betrag, der für die unter einer besonders bezeichneten Position versicherten Vorräte bei ihrer Versteuerung oder Verzollung zu entrichten sein würde.
2. Entschädigung wird jedoch nur geleistet, soweit wegen des Versicherungsfalles Steuer oder Zoll zu entrichten ist.

VSG / B 190501 / 14 - Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den VSG Teil B 19 Nr. 5 VSG sind gemäß Pauschaldeklaration nicht anzuwenden, wenn der Schaden nicht mehr als 250.000 EUR beträgt.
2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die selbständige Außenversicherung.
3. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
 - a) auf Erstes Risiko,
 - b) für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist,

c) für die selbständige Außenversicherung.

VSG / B 990001 / 14 - Neuwertentschädigung („goldene Regel“)

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt die Entschädigung für versicherte Betriebseinrichtung, die sich in ständigem betrieblichem Gebrauch befindet, voll funktionsfähig ist und regelmäßig gewartet wird - unabhängig von ihrer Abnutzung - grundsätzlich zum Neuwert.

VSG / B 990002 / 14 - Grobe Fahrlässigkeit

Hat der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten den Schadenfall grob fahrlässig herbeigeführt, so verzichtet der Versicherer darauf, die Entschädigung gemäß der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten zu kürzen. Die Gesamtschadenhöhe darf gemäß Pauschaldeklaration dabei maximal 50 % der Versicherungssumme und maximal EUR 100.000 EUR nicht überschreiten. Kosten werden bei der Feststellung der Entschädigungsleistung berücksichtigt.

VSG / B 990003 / 14 – Bedingungsanpassungsklausel („Update-Klausel“)

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

VSG / B 990004 / 14 - Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrages, maximal für 15 Monate, gilt eine prämienfreie Konditions- und Summendifferenzdeckung. Der Versicherer übernimmt die Differenz zu dem Teil des Schadens, der nach dem gestellten Antrag und Bedingungen zu erstatten wäre, zu der vom Vorversicherer erbrachten Leistung. Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht,

1. aus einer beim Vorversicherer nicht mitversicherten Grundgefahr
2. wenn beim Vorversicherer die Versicherungssumme mehr als 20 % niedriger liegt

Wird in diesem Fall eine prämienpflichtige Versicherung anderweitig nicht mitversicherter Grundgefahren, bzw. eine Summennachversicherung beantragt und vom Versicherer bestätigt, greift die Konditions- und Summendifferenzdeckung.

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht, wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie leistungsfrei ist.

VSG / B 990005 / 14 - Abweichungen zu den Verbandsbedingungen

Weichen die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen von den bei Vertragsabschluss oder Eintritt des Schadens vom GDV empfohlenen Versicherungsbedingungen zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.

VSG / BPI 0002 / 14 - Versehensklausel

Unterbleibt versehentlich eine Anzeige bzw. die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit, so beeinträchtigt das die Leistungspflicht nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nach Erkennen die Anzeige unverzüglich nachgeholt bzw. die Obliegenheit unverzüglich erfüllt hat.

VSG / BPI 0004 / 14 – Besserstellungsklausel zur Vorversicherung

Sollte sich bei konkreten Schadensfällen herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages beim gleichen oder einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer nach den Bedingungen des Vorvertrages regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Vertragsunterlagen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen. Die Besserstellungsklausel gilt nur insoweit, dass bei Versichererwechsel die betroffene Grundgefahr weiter versichert gilt.

Die Entschädigung ist auf die bei der BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG vereinbarte Versicherungssumme, max. 500.000 EUR, begrenzt. Die Regelung gilt maximal für 10 Jahre ab Vertragsabschluss und längstens bis zu einer Neuordnung (Anpassung der Versicherung an die nunmehr bestehenden veränderten Vertragsrisiken) des Versicherungsvertrages.

Die Besserstellungsklausel gilt nicht für

- a) beantragte oder einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern nachweislich vereinbarte vertragliche Schlechterstellungen,
- b) Tatbestände, für die bei der Bayerischen Zeichnungsverbot besteht,
- c) Risiken die gemäß Tarif anfragepflichtig sind,
- d) Sonder- und Maklerkonzepte,
- f) einzelvertragliche Individualabsprachen,
- g) die Terror- und Sanktionsklausel,
- h) wenn der bisherige Vertrag vom Vorversicherer wegen arglistiger Täuschung angefochten wurde oder wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht der Rücktritt vom Vorvertrag erklärt wurde.
- i) die Betriebsschließungsversicherung

VSG / BPI 0005 / 14 - Versicherungsbeginn

Falls beim Vorversicherer der Versicherungsvertrag zum Ablauftag um 12:00 Uhr Mittag endet, besteht bei der BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG ab diesem Zeitpunkt Deckung, auch wenn der Versicherungsbeginn erst der Folgetag 00:00 Uhr sein sollte.

VSG / BPI 0003 / 14 - Freiwillige Zuwendungen des VN für Brandhelfer

Abweichend von Teil B 3 Nr. 4e) Absatz 3 ersetzt der Versicherer im Rahmen der Deklaration auch ohne vorherige Zustimmung des Versicherers freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben. Bis zu einer Zahlung von 500 EUR je Schadenfall muss der Versicherer nicht vorab zugestimmt haben.

VSG / BPI 0006 / 14 – Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten

In Erweiterung zu VSG Teil B 3 Nr. 4e ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Bewegungs- und Schutzkosten, die der

Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.

VSG / BPI 0007 / 14 – Softwareschutzmodule/Dongle

In Erweiterung zu VSG Teil B 1 Nr. 2 und Teil B 3 Nr. 4 a) cc) und teil B 4 Nr. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenz-erwerb).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

VSG / BPI 0010 / 14 - Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen müssen mindestens den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik Informationstechnik e.V. – VDE) oder gleichwertiger Sicherheit entsprechen. Elektrische Geräte müssen den für sie geltenden Produktnormen genügen. Elektrische Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet werden. Für deren Betrieb gilt DIN VDE 0105. Nach DIN VDE 0105 müssen die elektrischen Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Elektrische Anlagen sind regelmäßig, entsprechend den VDE-Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften und den mit dem Versicherer vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu prüfen.

Eine Überprüfung der elektrischen Anlagen kann gemäß Klausel VSG / B 160202 / 14 im Inhaltsversicherungsvertrag vereinbart werden.

Anmerkung: Das Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes beding im Allgemeinen nicht, dass bestehende Anlagen den Anforderungen der später in Kraft getretenen Sicherheitsvorschriften jeweils angepasst werden, es sei denn, das Weiterbestehen des bisherigen Zustandes bedeutet eine Gefahr für Personen oder Sachen, oder die Anpassung wird in den gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen oder den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer ausdrücklich gefordert.

Gefahr Feuer

VSG / B 040156 / 14 – Seng-, Schwel- und Schmorschäden

Abweichend von Teil B 5 Abs. 6 b) VSG sind Seng-, Schwel- und Schmorschäden gemäß Pauschaldeklaration bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Es gilt ein Selbstbehalt je Schadenfall gemäß Vereinbarung, mindestens jedoch 250 EUR.

VSG / B 040157 / 14 - Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen

In Erweiterung von Teil B 1 VSG sind Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist.

VSG / B 040160 / 14 - Graffitischäden (nicht für Schäden am Gebäude)

1. In Erweiterung von Teil B 5 VSG leistet der Versicherer gemäß Pauschaldeklaration auf erstes Risiko Entschädigung für an

versicherten Sachen durch unbefugte Dritte verursachte Graffiti-schäden (Verunstaltung durch Farbe oder Lacke).

2. Die Jahreshöchstentschädigung für Graffiti-schäden ist auf 10.000 Euro begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 500 Euro gekürzt.

4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Jahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti-schäden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

6. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung durch den Versicherer zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

VSG / B 050050 / 14 - Entschädigungsgrenze zu Nutzfeuer und Wärme zur Bearbeitung

Die Entschädigung ist für Brandschäden,

a) die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden,

b) an Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird, auf den hierfür vereinbarten Betrag gemäß Pauschaldeklaration begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG / B 050201 / 14 - Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität

1. In Erweiterung zu Teil B 5 Nr. 2 VSG leistet der Versicherer Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschluss-schäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.

2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG / B 160207 / 14 - Brandschutzanlagen (sofern vorhanden)

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere

a) Brandmeldeanlagen;

b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;

- c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
- a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach dem Mustervordruck der VdS Schadenverhütung GmbH zu führen;
 - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
- a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
 - b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
 - c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS

Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40% Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A 8 VSG beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A 9 VSG.

VSG / B 160208 / 14 - Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrische Starkstromanlage aufgrund der „Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt“ im Laufe eines jeden Jahres mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A 8 VSG beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A 9 VSG.

VSG / B 160301 / 14 - Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

1. Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen.

2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten (Teil A 20 VSG) begangen werden.

VSG / BPI 0008 / 14 - Meteoriten

In Abweichung zu Teil B 5 Ziffer 6d leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden aufgrund des Aufpralles eines Meteoriten bis zur vereinbarten Versicherungssumme gemäß Versicherungsschein, max. 2.500.000 EUR inkl. versicherter Kosten und Ertragsausfall.

Der Aufprall eines Meteoriten ist jede unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch die Berührung mit einem Festkörper kosmischen Ursprungs, der die Erdatmosphäre durchquert und den Erdboden erreicht.

VSG / BPI 0009 / 14 - Terror

In Abweichung zu Teil B 4 Ziffer 3d) gelten Schäden aufgrund Terrors bis zur im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme, max. 2.500.000 EUR inkl. versicherter Kosten und Ertragsausfall, mitversichert. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind,

Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ausgeschlossen bleiben folgende Schäden infolge jeglicher Art von Terrorakten:

- a) Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zulieferrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben,
- b) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation),
- c) Schäden durch Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen)

Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

VSG / B 040158 / 14 - Mut- und böswillige Beschädigung an externen Signalgebern von Einbruchmeldeanlagen

In Erweiterung von Teil B 6 VSG leistet der Versicherer gemäß Pauschaldeklaration bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Entschädigung bei Vorhandensein einer von der VdS-Schadenverhütung GmbH anerkannten oder vom Versicherer abgenommenen Einbruchmeldeanlage für mut- und böswillige Beschädigung an den externen Signalgebern der Anlage.

VSG / B 0401621/ 14 - Arzttaschen gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl und Beschädigung

Abweichend von Teil B 6 VSG ersetzt der Versicherer auch durch einfachen Diebstahl entwendete Arzttaschen und deren Inhalt gemäß Pauschaldeklaration bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Arzttaschen sowie deren Inhalt (ohne Bargeld) gelten gegen sonstige Beschädigung mitversichert.

VSG / B 0401622/ 14 - Sachen im Freien für Gastronomie und Handelsbetriebe

1. Ist die Betriebseinrichtung versichert, so erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Teil B 6 VSG auch auf die Aufwendungen für die Wiederbeschaffung der durch einfachen Diebstahl

- auf dem Versicherungsgrundstück oder in dessen unmittelbarer Umgebung (vor, neben oder hinter dem Lokal) entwendeten Sachen (Bestuhlungen, Tischen, Theken, Sonnenschirme etc.).
- entwendetem Leergut (Getränkekisten, das innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, im Freien gelagert wird.

2. Entschädigung für einfachen Diebstahl wird nur geleistet, wenn die Sachen zur Zeit des Diebstahls gegen die einfache Wegnahme gesichert waren.

Für Bestuhlungen, Tische, Theken, Sonnenschirme etc. wird als geeignete Sicherung das Verbinden der Sachen mit einer abschließbaren Kette mit einem Diskusschloss mit mindestens 8 mm Bügeldurchmesser angesehen.

Für Leergut wird als geeignete Sicherung z.B. ein abschließbarer Metallverschlag angesehen.

3. Versicherungsschutz besteht, wenn der Diebstahl zwischen 22 Uhr und 7 Uhr verübt wurde, oder sich die Gegenstände nicht im Gebrauch befunden haben (z.B. Betriebsruhe).

4. Für die mit der Bestuhlung, Tischen, Theken, Sonnenschirmen etc. lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht kein Versicherungsschutz.

5. Entschädigung für einfachen Diebstahl wird je Versicherungsfall

nur bis zur in der Pauschaldeklaration dargestellten Versicherungssumme geleistet.

6. Es gilt die in der Pauschaldeklaration angegebene Selbstbeteiligung.

7. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen

VSG / B 060001 / 14 - Geschäftsfahrräder

1. In Erweiterung von Teil B 6 Nr. 1 VSG ist der Diebstahl von Geschäftsfahrrädern versichert.

2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad weggenommen worden sind.

4. Entschädigung wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhandengekommen sind, gemäß Pauschaldeklaration je Versicherungsfall nur bis zur Höhe von 1.000 Euro geleistet.

5. Der Versicherungsnehmer hat

a) das Geschäftsfahrrad während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern und

b) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.

6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 5 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A 8 VSG beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A 9 VSG.

VSG / B 160209 / 14 – Einbruchmeldeanlagen (sofern vorhanden)

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behälter sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.

2. Der Versicherungsnehmer hat

a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;

b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;

c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar

aa) EMA Klasse A jährlich;

bb) EMA Klasse B halbjährlich;

cc) EMA Klasse C vierteljährlich;

d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;

e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der

Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behälter durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;

f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;

g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;

h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A 8 VSG beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A 9 VSG.

Gefahr Leitungswasser

VSG / B 070151 / 14 - Regenfallrohre

Als Leitungswasser im Sinne, der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt auch Wasser, das aus Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist. Der Versicherer ersetzt auch Frost- und sonstige Bruchschäden an diesen Rohren, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erfolgt.

Es gilt gemäß Pauschaldeklaration die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

VSG / BPI 0011 / 14 – In sich geschlossene Wasserkreisläufe

In Erweiterung zu Teil B 7 Ziffer 2 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus sonstigen, in sich geschlossenen Wasserkreisläufen (z.B. Zimmerbrunnen) bestimmungswidrig austritt.

Gefahr Glasbruch

VSG / B 010401 / 14 - Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (siehe Teil B 12 Nr. 1 VSG) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat.

Es gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze gemäß Pauschaldeklaration.

VSG / B 010755 / 14 – Aquarien-/Terrarienscheiben

1. In Erweiterung von Teil B 1 Nr. 5 g) gg) VSG sind Aquarien-/Terrarienscheiben bei der Gefahr Glasbruch auf Erstes Risiko versichert.

2. Der Versicherungsnehmer hat Sicherheitsunterlagen entsprechend den Vorgaben des Aquarien-/Terrarien-Herstellers zu

verwenden.

3. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A 8 VSG.
4. Es gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze gemäß Pauschaldeklaration

**Gefahr Technische
Betriebseinrichtung**

VSG / B 130101 / 14 - Pauschalversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

Abweichend von Teil B 13 Nr. 1 a) VSG erstreckt sich der Versicherungsschutz für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung nur auf Anlagen/Geräte der Datenverarbeitung (ohne Prozessrechner), Büro-, Kommunikations-, Konferenz-, Schulungs-, Sicherungs-, Meldetechnik, elektronische Kassen und Waagen (ohne Großwiegeeinrichtungen) sowie auf Systemprogrammdateien.

VSG / B 130201 / 14 - Versicherungsort für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

VSG / B 130202 / 14 - Versicherungsort außerhalb der stationären Betriebsstätten für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung, wenn als Einsatzort mobil (EU) beantragt und dokumentiert

In Erweiterung von Klausel VSG / B 130201 / 14 besteht für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung auch außerhalb der stationären Betriebsstätten des Versicherungsnehmers Versicherungsschutz.

Der Geltungsbereich gilt auf Europa (geographischer Begriff) erweitert.

Die Entschädigung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Höchstentschädigung). Sofern keine besondere Höchstentschädigung vereinbart gilt maximal die für die Technische Betriebseinrichtung vereinbarte Versicherungssumme, die summarische Versicherung gilt hier nicht.

VSG / B 160213 / 14 - Revisionen / Inspektionen von Dampf-, Gas- und Wasserturbinenanlagen sowie von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm (sofern vorhanden)

1. Der Versicherungsnehmer hat regelmäßig Revisionen / Inspektionen durchzuführen. Die Maßnahmen sollen dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besondere Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen. Die Kosten hierfür trägt der Versicherungsnehmer.
2. Die maßgeblichen Revisions- / Inspektionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versicherungsnehmer keine abweichenden Intervalle vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer Revisionen / Inspektionen in folgenden Intervallen durchzuführen:
 - a) Für Turbinen gilt:
 - aa) 4 Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung keine ausreichende Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;

bb) 5 Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung nur eine beschränkte Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;

cc) 6 Jahre bei Anlagen, die nach dem Stand der technischen Entwicklung nach den für die Betriebsüberwachung wesentlichen Überwachungseinrichtungen ausgerüstet sind und entsprechend betrieben werden.

b) Für Elektromotoren jeweils nach 30.000 Betriebsstunden, spätestens jedoch nach 6 Jahren.

Die Intervalle gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantirevision / Inspektion.

3. Vor jeder Revision / Inspektion ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten daran teilnehmen kann.

4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der versicherten Sachen mitzuteilen.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A 8 VSG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil A 9 VSG. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

VSG / B 190103 / 14 - Besondere Entschädigungsberechnung für Schäden durch Ergänzende Gefahren an Technischer Betriebseinrichtung

Abweichend von Teil B 19 Nr. 1 VSG ist die Entschädigung für versicherte Sachen infolge von Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe Teil B 13 VSG) auf den Zeitwert begrenzt.

1. Nr. 1 gilt nicht für

a) Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations- und Medizintechnik sowie

b) für sonstige elektrotechnische oder elektronische Anlagen und Geräte, welche kein Zubehör oder Bestandteil zu Maschinen sind, wenn für diese Sachen serienmäßig hergestellte Ersatzteile bezogen werden können.

VSG / B 190104 / 14 - Besondere Entschädigungsberechnung für die Pauschalversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (bei gleichzeitiger Vereinbarung der Klausel VSG / B 130101 / 14)

Abweichend von Teil B 19 Nr. 1 VSG ist die Entschädigung für versicherte Sachen infolge von Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe Teil B 13 VSG) auf den Zeitwert begrenzt, wenn für die versicherten Sachen serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

VSG / B 190504 / 14 - Besondere Regelung zur Berechnung der Unterversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung mit anteiliger Versicherungssumme

Bei Schäden durch Ergänzende Gefahren an Technischer Betriebseinrichtung (siehe Teil B 4 Nr. 1 i) VSG) ist für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B 19 Nr. 5 VSG) nur auf die Position technische Betriebseinrichtung nach Teil B 1 Nr. 1 b) in Verbindung mit Nr. 5 VSG abzustellen; die summarische Versicherung (siehe Teil B 1 Satz 1 VSG) gilt hier nicht.

VSG / B 190505 / 14 - Besondere Regelung zur Berechnung der Unterversicherung für die Pauschalversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung mit anteiliger Versicherungssumme

Bei Schäden durch Ergänzende Gefahren an Technischer Betriebseinrichtung (siehe Teil B 4 Nr. 1 i) VSG) ist für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B 19 Nr. 5 VSG) nur auf die versicherten Sachen nach Klausel VSG / B 130101 / 14 abzustellen; die summarische Versicherung (siehe Teil B 1 Satz 1 VSG) gilt hier nicht.

Gefahr Transport

VSG / B 030401 / 14 - Bergungs- und Beseitigungskosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür gemäß Pauschaldeklaration vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die Kosten zum Zwecke der Bergung und / oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Sachen, die durch einen nach Teil B 14 VSG versicherten Schaden entstanden sind.

VSG / B 140401 / 14 - Be- und Entladen

1. In Erweiterung zu Teil B 14 Nr. 4 a) VSG beginnt der Transport mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden, und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer Ablieferung bestimmt hat. Voraussetzung ist, dass die Be- und Entladung durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr ausgeführt wird.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall gemäß Pauschaldeklaration um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag gemäß Pauschaldeklaration begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG / B 140402 / 14 - Aufenthaltsrisiko in der Heimatgarage des versicherten Betriebes

1. In Erweiterung zu Teil B 14 Nr. 4 a) VSG sind die für den Transport bestimmten versicherten Sachen auch vor Beginn und nach Beendigung des versicherten Transportes in dem verschlossenen Transportmittel in der verschlossenen Heimatgarage des versicherten Betriebes versichert.
2. Voraussetzung ist, dass bei Ablieferung der Transport am darauffolgenden Werktag unverzüglich beginnt bzw. dass bei Anlieferung das Transportmittel am darauffolgenden Werktag unverzüglich am Versicherungsort entladen wird.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall gemäß Pauschaldeklaration um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag gemäß Pauschaldeklaration begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG / B 140403 / 14 - Ständig im Transportmittel befindliche Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial

1. In Erweiterung zu Teil B 14 Nr. 4 b) VSG sind Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die sich ständig im Transportmittel befinden, auch gegen die Gefahren nach Teil B 14 Nr. 2 c), d) und e) VSG versichert, hinsichtlich Nr. 2 c) jedoch nur, sofern die Sicherheitsvorschriften nach Teil B 16 Nr. 2 i) dd) bis ff) VSG erfüllt sind.

2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag gemäß Pauschaldeklaration begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG / B 150401 / 14 - Örtlicher Geltungsbereich

In Erweiterung von Teil B 15 Nr. 4 VSG gelten als Versicherungsort für die Transportfahrten sowie für Schäden in Verbindung mit der abhängigen Außenversicherung nach Teil B 15 Nr. 3 VSG die im Versicherungsvertrag genannten Staaten (EWR).

Gefahr Ertragsausfall

VSG / B 020101 / 14 - Rückwirkungsschäden (Zulieferer)

1. In Erweiterung von Teil B 2 VSG kann sich der Sachschaden entsprechend Teil B 2 Nr. 1 VSG auch auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ereignen. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung nach Nr. 4 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag gemäß Pauschaldeklaration begrenzt (Entschädigungsgrenze).
5. Schäden durch Weitere Elementargefahren (siehe Teil B 9 VSG), Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (siehe Teil B 10 VSG), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe Teil B 11 VSG) Glasbruch (siehe Teil B 12 VSG), Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe Teil B 13 VSG) sowie Transportfahrten (siehe Teil B 14 VSG) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

VSG / B 020102 / 14 - Auswirkungsschäden durch Abnehmer innerhalb Deutschlands

1. Im Rahmen der Pauschaldeklaration gelten Auswirkungsschäden gem. Abs. 11 mitversichert.
2. Abweichend von Teil B 2 Abs. 1 VSG kann sich der versicherte Sachschaden auch auf einem Grundstück ereignen, das Betriebsstelle eines im Versicherungsschein dokumentierten, mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer) ist. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb Deutschlands.
3. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Auswirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gem. Abs. 3 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
4. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag gemäß Pauschaldeklaration begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG / B 020103 / 14 - Vertragsstrafen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens nach Teil B 2 VSG innerhalb der Haftzeit anfallen. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag gemäß Pauschaldeklaration begrenzt (Entschädigungsgrenze).
4. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
5. Schäden durch Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe Teil B 13 VSG) sowie Transportgefahren (siehe Teil B 14 VSG) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

VSG / B 190803 / 14 - Über-/Unterjährige Haftzeit

Abweichend von Teil B 2 Nr. 3 VSG sind die im Versicherungsvertrag vereinbarten Haftzeiten vereinbart. Bei Vereinbarung einer Haftzeit von bis zu 12 Monaten entspricht der Versicherungswert des Ertragsausfalles der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach Teil B 17 Nr. 5 VSG (1-Jahressumme). Bei Vereinbarung einer Haftzeit von mehr als 12 Monaten (bis zu maximal 24 Monaten) entspricht der Versicherungswert des Ertragsausfalles der doppelten Summe (2-Jahressumme) der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach Teil B 17 Nr. 5 VSG.

Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten Klauseln gelten nur dann als vereinbart bzw. mitversichert, wenn diese ausdrücklich beantragt und dokumentiert worden sind:

VSG / B 040154 / 14 - Betriebsschließung / Infektionsschutz

gilt nur dann als vereinbart bzw. mitversichert, wenn dies ausdrücklich beantragt und dokumentiert worden ist

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

- beim Auftreten von Krankheiten oder Krankheitserregern nach 2 im versicherten Betrieb oder in einer versicherten Betriebsstätte
- im Wege einer Einzelanordnung
- eine der Maßnahmen nach 1.1 bis 1.5 anordnet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn alle zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Behördliche Einzelanordnung ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, welche die zuständige Behörde zur Regelung eines Einzelfalls trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

1.1 Betriebsschließung

Der versicherte Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte wird vollständig oder teilweise geschlossen, weil dort eine Krankheit oder ein Krankheitserreger nach 2 aufgetreten ist.

Eine Betriebsschließung liegt vor, wenn die Tätigkeit des Betriebes mit allen Betriebsstätten vollständig eingestellt werden muss sowie, wenn bei einem versicherten Betrieb mit mehreren versicherten Betriebsstätten nicht alle Betriebsstätten von der vollständigen Betriebsschließung betroffen sind oder, wenn nur einzelne, räumlich abgegrenzte Teilbereiche von Betriebsstätten vollständig geschlossen werden müssen.

Tätigkeitsverbote nach 1.2 gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt.

Einer teilweisen Betriebsschließung wird gleichgestellt, wenn gegen sämtliche Betriebsangehörige eines einzelnen, räumlich abgegrenzten Teilbereiches einer Betriebsstätte Tätigkeitsverbote angeordnet werden.

1.2 Tätigkeitsverbot

Den in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen

1.2.1 wird die Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte auf der Grundlage von § 31 IfSG untersagt, weil sie

- Erkrankt sind
- Infiziert sind
- Oder der Verdacht auf Erkrankung oder Ansteckung vorliegt
- Oder sie Ausscheider von Erregern sind

1.2.2 ist die Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte untersagt, weil sie nachweislich einem Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot gemäß § 42 IfSG unterliegen. In diesem Fall ist eine behördliche Einzelanordnung nicht erforderlich. Das Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot muss sich auf eine Krankheit oder einen Krankheitserreger nach A1-2 beziehen. Soweit die Voraussetzungen nach 1.2.1 oder 1.2.2 erfüllt sind, muss für Schäden durch Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbote die Krankheit oder der Krankheitserreger nicht in dem versicherten Betrieb aufgetreten sein. Eine Anordnung zur Absonderung (sogenannte häusliche Quarantäne), z. B. gemäß § 30 IfSG, ist kein Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot

1.3 Desinfektion von Betriebsräumen / -Einrichtung

Die Desinfektion der Betriebsräume oder -einrichtung des versicherten Betriebes wird ganz oder in Teilen angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit Krankheitserregern nach 2 behaftet ist.

1.4 Desinfektion, Brauchbarmachung oder Vernichtung von Vorräten und Waren

Es wird die Desinfektion von Vorräten und Waren, die Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit Krankheitserregern nach 2 behaftet sind.

1.5 Ermittlungs-/ Beobachtungsmaßnahmen

Es werden Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 25 Abs. 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen gemäß § 29 IfSG angeordnet, weil eine Person in dem versicherten Betrieb krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig oder Ausscheider von Krankheiten oder Krankheitserregern nach 2 ist.

2. Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger

Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne der Bedingungen sind nur die nachfolgend aufgezählten Krankheiten und Krankheitserreger. Diese Aufzählung ist abschließend und ist nicht identisch mit den Krankheiten und Krankheitserregern, die im IfSG aufgeführt werden.

Das bedeutet, dass Maßnahmen einer Behörde nicht versichert sind, wenn sie wegen Krankheiten oder Krankheitserregern erfolgen, die nicht in der nachfolgenden Aufzählung enthalten sind:

a) Krankheiten

- Botulismus
- Cholera
- Diphtherie
- akute Virushepatitis
- enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS)
- Masern
- Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
- Milzbrand
- Mumps
- Pertussis
- Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt)
- Pest
- Röteln einschließlich Rötelnembryopathie
- Tollwut
- Tuberkulose
- Typhus abdominalis / Paratyphus
- Varizellen
- mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftung
- akute infektiöse Gastroenteritis
- der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung
- die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder -ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers,

b) Krankheitserreger

- Adenoviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich)
- Bacillus anthracis
- Borrelia recurrentis
- Bordetella pertussis, Bordetella parapertussis
- Brucella sp.
- Campylobacter sp., darmpathogen
- Chlamydia psittaci
- Clostridium botulinum oder Toxinnachweis
- Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
- Coxiella burnetii
- Cryptosporidium parvum
- Ebolavirus
- Escherichia coli (enterohämorrhagische Stämme – EHEC) und sonstige darmpathogene Stämme)
- Francisella tularensis
- FSME-Virus
- Gelbfieberevirus
- Giardia lamblia
- Haemophilus influenzae (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut)
- Hantaviren
- Hepatitis-A-, -B-, -C-, -D-, -E-Virus (Meldepflicht für Hepatitis-C-

Virus nur, soweit nicht bekannt ist, dass eine chronische Infektion vorliegt)

- Influenzaviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis)
- Lassavirus
- Legionella sp.
- Leptospira interrogans
- Listeria monocytogenes (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Blut, Liquor oder anderen normalerweise sterilen Substraten sowie aus Abstrichen von Neugeborenen)
- Marburgvirus
- Masernvirus
- Mumpsvirus
- Mycobacterium leprae
- Mycobacterium tuberculosis / africanum, Mycobacterium bovi (Meldepflicht für den direkten Erregernachweis sowie nachfolgend für das Ergebnis der Resistenzbestimmung; vorab auch für den Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum)
- Neisseria meningitidis (meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor, Blut, hämorrhagischen Hautinfiltraten oder -enden normalerweise sterilen Substraten)
- Norwalkähnliches Virus (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Stuhl)
- Poliovirus
- Rabiesvirus
- Rickettsia prowazekii
- Rotavirus
- Rubellavirus
- Salmonella Paratyphi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise)
- Salmonella Typhi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise)
- Salmonella, sonstige
- Shigella sp.
- Trichinella spiralis
- Varizella-Zoster-Virus
- Vibrio cholerae O 1 und O 139
- Yersinia enterocolitica, darmpathogen
- Yersinia pestis
- andere Erreger hämorrhagischer Fieber
- Treponema pallidum
- HIV
- Echinococcus sp.
- Plasmodium sp.
- Rubellavirus (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen)
- Toxoplasma gondii (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen).

3. Ausschlüsse

3.1 Epidemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Epidemie verursacht werden.

Eine Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald der Deutsche Bundestag oder eine sonstige zuständige Stelle eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt (z. B. gemäß § 5 IfSG).

3.2 Regionale Epidemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer regionalen Epidemie am Ort, an dem sich die versicherte Betriebsstätte befindet, verursacht werden.

Eine regionale Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald eine Regierungsstelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (eine Regierung der deutschen Bundesländer, der

deutschen Regierungsbezirke, Landkreise oder kreisfreien Städte) oder eine sonstige zuständige Stelle eine epidemische Lage von regionaler Tragweite z. B. in Form eines Katastrophenfalles feststellt.

3.3 Pandemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Pandemie verursacht werden.

Eine Pandemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite (z. B. Public Health Emergency of International Concern – PHEIC – gemäß Art. 12 International Health Regulations - IHR 2005) feststellt.

Tritt eine andere, von der Bundesrepublik Deutschland anerkannte, internationale Organisation an die Stelle der WHO, muss die Feststellung von dieser vorgenommen werden.

3.4 Zeitlicher Ausschluss

Für Versicherungsfälle, die vor der Feststellung einer Epidemie, einer regionalen Epidemie oder einer Pandemie eingetreten sind, besteht ab dem Zeitpunkt der Feststellung kein Versicherungsschutz für den betroffenen Betrieb oder die betroffene Betriebsstätte.

3.5 Allgemeinverfügung und Rechtsverordnung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die als Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung erlassen werden.

3.6 Fehlende betriebsinterne Gefahr

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die angeordnet werden, obwohl innerhalb des versicherten Betriebes selbst weder eine Krankheit noch ein Krankheitserreger aufgetreten ist.

Hiervon ausgenommen sind Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach 1.2.

3.7 Kontaminierte Vorräte und Waren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb mit Krankheitserregern kontaminiert waren; 8.1.2 bleibt unberührt.

3.8 Amtliche Fleischbeschau

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischbeschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischbeschau unterliegen.

3.9 Krankheiten und Krankheitserreger

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Prionenerkrankungen aller Art, einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon. Dieser Ausschluss gilt auch für den Verdacht hierauf.

3.10 Allgemeine Ausschlüsse

Es gelten die allgemeinen Ausschlüsse gemäß VSG. Darüber hinaus:

3.10.1 Ausschluss Naturgefahren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.

3.10.2 Ausschluss Grundwasser

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf

mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Grundwasser.

3.10.3 Ausschluss Ableitung von Betriebsabwässern

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Ableitung von Betriebsabwässern.

4. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsstätten des versicherten Betriebes.

5. Umfang der Entschädigung

5.1 Betriebsschließung

Der Versicherer ersetzt im Falle einer Schließung nach 1.1 den Schließungsschaden durch Zahlung einer Tagesentschädigung für jeden Tag der Betriebsschließung bis zur Dauer von 30 Schließungstagen.

Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage. Die Entschädigung ist maximal begrenzt auf die Jahreshöchstentschädigung von EUR 50.000 jährlich.

Die Tagesentschädigung ist die vereinbarte Höchstentschädigung für jeden Tag während der Betriebsschließung und errechnet sich, sofern keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden, aus der Summe von nachfolgend lit a) und lit. b):

a) 110% aus den nachweisbaren Gewinnen des Vorjahres dividiert durch die Anzahl der Arbeitstage des Vorjahres;

b) der nachweisbaren fortlaufenden Kosten für jeden Tag der Betriebsschließung;

Soweit keine nachweisbaren Gewinne aus einem zusammenhängenden Kalendervorjahr zur Berechnung der Tagesentschädigung gem. lit. a) zur Verfügung stehen, gilt als Berechnungsgrundlage i.S.d. lit. a) 110% des Tagesumsatzes, der in dem letzten zusammenhängenden Zeitraum vor Eintritt des Versicherungsfalles tatsächlich erwirtschaftet wurde. Tagesumsatz ist in diesem Fall der Wochenumsatz geteilt durch die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage des versicherten Betriebes.

Umsatzsteuer bleibt in jedem Falle der Berechnung der Tagesentschädigung unberücksichtigt.

5.2 Tätigkeitsverbote

Der Versicherer ersetzt im Falle von Tätigkeitsverboten nach 1.2 die Bruttolohn- und Bruttogehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

5.2.1 an die dem Verbot unterliegenden Personen - längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes - zu leisten hat oder

5.2.2 für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung zu leisten hat, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist.

Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

5.2.3 Die Entschädigungsleistungen in den Fällen 5.2.1 und 5.2.2 sind insgesamt auf die vereinbarte Höhe begrenzt.

5.2.4 Solange der Versicherungsnehmer anlässlich einer Betriebsschließung die vereinbarte Tagesentschädigung nach 5.1 erhält, besteht kein Entschädigungsanspruch für Tätigkeitsverbote. Der Beginn der Frist nach 5.2.1 und 5.2.2 bleibt hiervon unberührt.

5.3 Desinfektionskosten

Der Versicherer ersetzt im Falle einer Desinfektion nach 1.3 die nachgewiesenen Desinfektionskosten bis zu einer Höhe von EUR 10.000.

5.4 Vorräte und Waren

Der Versicherer ersetzt im Falle von Schäden an Vorräten und Waren nach 1.4 den nachgewiesenen Ersatzwert der Vorräte und Waren unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Ersatzwert ist der Versicherungswert abzüglich der an einem noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines Restwertes oder Veräußerungserlöses.

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung. Die Kosten werden auf die maximale Jahreshöchstentschädigung von EUR 50.000 angerechnet.

Werden Vorräte und Waren desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch die nachgewiesenen Desinfektionskosten. Die Kosten werden auf die maximale Jahreshöchstentschädigung von EUR 50.000 angerechnet.

5.5 Kosten für Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt im Falle von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach 1.5 die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat, bis zu einer Höhe von EUR 10.000.

5.6 Zusammentreffen von Betriebsschließung und Tätigkeitsverboten

Beruhet die Anordnung einer Betriebsschließung nach 1.1 und die Anordnung von Tätigkeitsverboten nach 1.2 auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt die Entschädigung einer vollständigen Betriebsschließung nach 5.1 nicht übersteigen.

Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachenidentität).

5.7 Jahreshöchstentschädigung

Es ist eine Jahreshöchstentschädigung von EUR 50.000 vereinbart. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

5.8 Selbstbehalt

Es gilt der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt.

5.9 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragstellung (Wartezeit). Für Versicherungsfälle, die innerhalb der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn sich die Auswirkungen eines Versicherungsfalles auf einen Zeitraum nach der Wartezeit erstrecken. Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweiligen Maßnahmen nach 1 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

5.10 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

6. Mehrfache Anordnungen

Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen nach 1.1 bis 1.5 innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mehr als einmal angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen der

gleichen Maßnahme auch auf den gleichen Umständen, so ist die Entschädigung für diese Versicherungsfälle insgesamt auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt.

Handelt es sich bei den Maßnahmen nach Absatz 1 um Betriebs-schließungen nach 1.1, ist der zu entschädigende Zeitraum innerhalb eines Versicherungsjahres auf 30 Schließungstage begrenzt. Das gilt auch, wenn die Anordnungen von unterschiedlichen Behörden erfolgen oder sie verschiedene versicherte Betriebe oder Betriebsstätten betreffen.

Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachenidentität).

7. Versicherte Vorräte und Waren

7.1 Vorräte und Waren

Versichert sind Vorräte und Waren, soweit der Versicherungsnehmer

- Eigentümer ist,
- sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat,
- sie sicherungshalber übereignet hat.

7.2 Fremdes Eigentum

Über 7.1 hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Vorräten und Waren gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Vorräte und Waren durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

7.3 Versicherte Interessen

Die Versicherung nach 7.1 und 7.2 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für Vorräte und Waren nach

7.2 ist für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

8. Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

8.1 Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:

8.1.1 Personen, die für die Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind hinsichtlich Fachkenntnis und Zuverlässigkeit sorgfältig auszuwählen; falls der Versicherungsnehmer selbst diese Tätigkeit übernimmt, muss er selbst über die erforderliche Fachkenntnis und Zuverlässigkeit verfügen,

8.1.2 Personen, die für die mit der Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind, anzuweisen, wie bei voraussichtlicher möglicher Kontamination von Vorräten und Waren oder möglicher Einschränkung der Vorräte und Waren mit diesen Vorräten und Waren umzugehen ist,

8.1.3 Schutzmaßnahmen zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig zu prüfen, dass möglicherweise kontaminierte Vorräte und Waren oder Vorräte und Waren mit möglicher Einschränkung der Tauglichkeit rechtzeitig ausgesondert werden, um ein Übergreifen auf andere Sachen oder auf Personen zu vermeiden.

8.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in 8.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in den unter § 8 VSG beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

9. Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht

9.1 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Ersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts oder staatliche Zuwendungen beansprucht werden können (z.B. nach den Bestimmungen des IfSG oder in Form von Wirtschaftshilfen). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.

Der Versicherungsnehmer kann jedoch verlangen, dass ihm der Versicherer ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe einer nach Ziffer 5. berechneten Versicherungsleistung zur Verfügung stellt.

9.2 Der Versicherer ist – soweit zulässig – berechtigt, die Abtretung der in 9.1 genannten Entschädigungsansprüche bis zur Höhe des gewährten Darlehens zu fordern.

9.3 Die in 9.1 genannte Entschädigung steht bis zur Höhe des gewährten Darlehens dem Versicherer zu und ist sofort nach Erhalt an ihn abzuführen, zuzüglich der auf die in 9.1 genannte Entschädigung gezahlten Zinsen.

9.4 Wenn und soweit die in 9.1 genannte Entschädigung rechtskräftig aberkannt wird, wird das Darlehen unbeschadet etwaiger Rechte des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung zur Rückzahlung fällig.

VSG / B 010504 / 14 - Automaten in und an der Außenwand

gilt nur dann als vereinbart bzw. mitversichert, wenn dies ausdrücklich beantragt und dokumentiert worden ist

In Erweiterung von Teil B 1 Nr. 5 e) VSG sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) und Geldautomaten, die von außen fest mit dem Gebäude verbunden sind, in dem sich der Versicherungsort (siehe Teil B 15 VSG) befindet, samt deren Inhalt an Vorräten versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

1. Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Teil B 15 Nr. 6 VSG gilt hierfür nicht.

2. Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe Teil B 10 VSG), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (Teil B 11 VSG), Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (Teil B 13 VSG) sowie Transportgefahren (Teil B 14 VSG) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

VSG / B 050001 / 14 - Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen

gilt nur dann als vereinbart bzw. mitversichert, wenn dies ausdrücklich beantragt und dokumentiert worden ist

In Erweiterung zu Teil B 5 VSG sind Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen mitversichert.

1. Nicht versichert sind Fermentationsschäden an Silagen und in Biogasanlagen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG / B 060002 / 14 – Automatendiebstahl

gilt nur dann als vereinbart bzw. mitversichert, wenn dies ausdrücklich beantragt und dokumentiert worden ist

Soweit die Versicherung von Automaten vereinbart ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das Entwenden seines Inhaltes durch Aufbrechen oder Entwenden der Automaten oder den Versuch einer solchen Tat. Dabei entstandene Schäden am Automaten selbst oder an dessen Inhalt sind mitversichert. Schäden

durch missbräuchliche Benutzung sind nicht versichert.

VSG / B 170201 / 14 - Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

gilt nur dann als vereinbart bzw. mitversichert, wenn dies ausdrücklich beantragt und dokumentiert worden ist

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
2. Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalls in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Nr. 1.
3. Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

VSG / B 170202 / 14 - Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

gilt nur dann als vereinbart bzw. mitversichert, wenn dies ausdrücklich beantragt und dokumentiert worden ist

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind.
2. Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

VSG / B 170203 / 14 - Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben

gilt nur dann als vereinbart bzw. mitversichert, wenn dies ausdrücklich beantragt und dokumentiert worden ist

Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrten gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

VSG / B 170208 / 14 - Medien der Unterhaltungselektronik

gilt nur dann als vereinbart bzw. mitversichert, wenn dies ausdrücklich beantragt und dokumentiert worden ist

1. Versicherungswert für Medien der Unterhaltungselektronik, die gewerbsmäßig vermietet werden, ist der Zeitwert.
2. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand an versicherten Medien ein Gesamtverzeichnis zu führen.
3. Der Versicherungsnehmer hat außerdem die Anzahl der Vermietungen je Medium in einem Verzeichnis festzuhalten.
4. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im

Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Medien zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 2 bis 4 ergeben sich aus Teil A 8 VSG.

VSG / B 170701 / 14 - Stichtagsversicherung und Sicherungsübereignung

gilt nur dann als vereinbart bzw. mitversichert, wenn dies ausdrücklich beantragt und dokumentiert worden ist

1. Für den dem Kreditgeber sicherungshalber übereigneten Teils der nach (Sammel-) Versicherungsschein versicherten Waren und Vorräte wird eine im Vertrag besonders aufgeführte Versicherungssumme für die vereinbarte Zeit festgesetzt.
2. Abweichend von den VSG gilt die summarische Versicherung nach Teil B 1 Satz 1 VSG sowie die Summenanpassung nach Teil B 18 VSG nicht für Waren und Vorräte.
3. Will der Versicherungsnehmer für die in Nr. 1 genannte Versicherung die Versicherungssumme vermindern oder will er diese Versicherung aufheben oder bei Ablauf nicht fortsetzen, so bedarf es hierzu der schriftlichen Einwilligung des Kreditgeber, für das der Versicherer einen Versicherungsschein erteilt hat.
4. Die Einwilligung muss bei dem Versicherer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt eingegangen sein, in dem die Vertragsänderung oder der Vertragsablauf wirksam werden soll.
5. Im Versicherungsfall ist zunächst der Entschädigungsbetrag für den dem Kreditgeber sicherungshalber übereigneten Teils der Vorräte unter Berücksichtigung der hierfür gemäß Nr. 1 festgesetzten besonderen Versicherungssumme zu ermitteln. Die Entschädigung gemäß Satz 1 ist in voller Höhe auf den Betrag der Entschädigung anzurechnen, die für die Gesamtheit der Vorräte festgestellt wird.
6. Bleibt die in Nr. 2 der Klausel VSG / B 190502 / 14 „Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte“ genannte Stichtagssumme unter der in vorliegendem Vertrag besonders festgesetzten Versicherungssumme, so tritt für diese Vorräte die besondere Versicherungssumme an die Stelle der Stichtagssumme.

VSG / B 180001 / 14 - Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen – Inhalt

gilt nur dann als vereinbart bzw. mitversichert, wenn dies ausdrücklich beantragt und dokumentiert worden ist

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der vereinbarten Preisbasis (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Abweichend von den VSG gilt die summarische Versicherung nach Teil B 1 Satz 1 VSG sowie die Summenanpassung nach Teil B 18 VSG nicht für Positionen nach Nr. 1.
3. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.

Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:

Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.

4. Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten

rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Bestandserhöhung beantragt wurden.

5. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 3 und Nr. 4 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.

6. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

VSG / B 18002 / 14 - Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen – Inhalt

gilt nur dann als vereinbart bzw. mitversichert, wenn dies ausdrücklich beantragt und dokumentiert worden ist

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der vereinbarten Preisbasis (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.

2. Abweichend von den VSG gilt die summarische Versicherung nach Teil B 1 Satz 1 VSG sowie die Summenanpassung nach Teil B 18 VSG nicht für Positionen nach Nr. 1.

3. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.

Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:

Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.

4. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war.

Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 3 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.

5. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

VSG / B 180003 / 14 - Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen Inhalt

gilt nur dann als vereinbart bzw. mitversichert, wenn dies ausdrücklich beantragt und dokumentiert worden ist

1. Bestandserhöhungen des laufenden Versicherungsjahres, die nicht durch Nachtrag in die Versicherungssumme übernommen worden sind, sind im Rahmen der Vorsorgepositionen des Versicherungsvertrages unter der Voraussetzung versichert, dass die Vereinbarung "Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen" getroffen ist und das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht.
2. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöhen sich ohne besonderen Antrag jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorübergehend um den entsprechenden Betrag der Vorsorgeversicherungssumme. Die Erhöhungen sind so bald als möglich durch die festgestellten endgültigen Summen zu ersetzen.
3. Für die Umrechnung der in die Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 zu übernehmenden Vorsorgeversicherungssummen auf den Wert der vereinbarten Preisbasis ist der Index des Anschaffungsjahres maßgebend.
4. Die Vorsorgeversicherung bleibt, soweit nicht der Versicherungsnehmer eine Änderung beantragt, in der bisherigen Höhe bestehen und gilt jeweils für die Bestandszugänge des nächsten Jahres.

Für diese Vorsorgeversicherung wird eine Vorauszahlung in Höhe eines Drittels der Jahresprämie aus den Vorsorgeversicherungssummen erhoben. In der Schlussabrechnung wird die halbe Jahresprämie aus den im abgelaufenen Jahr in Anspruch genommenen Teilen der Vorsorgeversicherungssumme berechnet. Die so ermittelte Differenz ist nachzuentrichten oder zurückzugewähren.

5. Mit der Erhöhung der Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 ist die Jahresprämie für die hinzutretenden Versicherungssummen fällig. Abschließend abgerechnet wird die Jahresprämie bei Aufgabe der endgültigen Versicherungssumme.

VSG / B 190102 / 14 - Vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen

gilt nur dann als vereinbart bzw. mitversichert, wenn dies ausdrücklich beantragt und dokumentiert worden ist

Für vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.

1. Nr. 1 gilt auch, wenn die Daten nach Nr. 1 auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind.

Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhanden gekommenen vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.

VSG / B 190502 / 14 - Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte

gilt nur dann als vereinbart bzw. mitversichert, wenn dies ausdrücklich beantragt und dokumentiert worden ist

Abweichend von den VSG gilt die summarische Versicherung nach Teil B 1 Satz 1 VSG sowie die Summenanpassung nach Teil B 18 VSG

nicht für Waren und Vorräte.

1. Entschädigungsgrenze für die versicherten Waren und Vorräte ist die für Waren und Vorräte vereinbarte Versicherungssumme.

2. Der Versicherungswert, den die versicherten Waren und Vorräte an dem vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben (Stichtagswert), ist dem Versicherer jeweils innerhalb von 10 Tagen oder innerhalb einer vereinbarten anderen Frist nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme).

Solange für einen Stichtag trotz Fristablaufs keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung dem Versicherer nicht rechtzeitig zu, so sind die Waren und Vorräte ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.

3. Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.

4. Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalles gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder gemäß Nr. 3 Satz 2 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.

5. Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung. Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag zwei Wochen gebunden. Lehnt der Versicherer den Antrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt er als angenommen.

6. Soweit in den Fällen von Nr. 6 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag abgelehnt hat, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.

7. Neben Nr. 5 und Nr. 7 sind die Bestimmungen über Unterver-sicherung in Teil B 19 Nr. 5 VSG nicht anzuwenden.

8. Auf die Prämie ist eine Vorauszahlung aus der Hälfte der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Die endgültige Prämie wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen und dem diesem Durchschnitt entsprechenden Prämien-satz berechnet; eine tarifliche Mindestprämie ist zu berücksichtigen. Soweit in den Fällen von Nr. 6 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag ablehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für die Prämie unberücksichtigt.

Ergibt sich während des Versicherungsjahres, dass die Vorauszahlung verbraucht ist, so kann der Versicherer eine weitere angemessene Vorauszahlung verlangen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der ersten Vorauszahlung.
